



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH** (FN 51810 t) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014 erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „SCHAERDING 2 (Schardenberg) 104,90 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortverlegung und Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Der Name der Übertragungskapazität lautet nunmehr „SCHÄRDING (Schardenberg ORS-Mast) 104,90 MHz“ und wird im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.05.2024 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (Antragstellerin) im Hinblick auf die Funkstelle „SCHAERDING 2 (Schardenberg) 104,90 MHz“ eine Standortverlegung auf den neuen Standort „SCHÄRDING (Schardenberg ORS-Mast) 104,90 MHz“.

Am selben Tag wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragt.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191



Am 14.05.2024 legte der technische Amtssachverständige Ing. Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor, aus dem hervorgeht, dass nach nationaler frequenztechnischer Prüfung, die beantragte Standortverlegung „SCHAERDING 2 (Schardenberg) 104,90 MHz“ auf den neuen Standort „SCHÄRDING (Schardenberg ORS-Mast) 104,90 MHz“ frequenztechnisch realisierbar ist und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden kann.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren ab 17.12.2014. Das Versorgungsgebiet umfasst das Bundesgebiet der Republik Österreich soweit es mit den in den Beilagen 1 bis 148 beschriebenen Übertragungskapazitäten des Bescheides zu KOA 1.011/14-014 versorgt werden kann. In der Zulassung wurde ihr (unter anderem) die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „SCHAERDING 2 (Schardenberg) 104,90 MHz“ erteilt.

Am 10.05.2024 ist der Aussichtsturm am Schardenberg, auf dem die Sendeanlage „SCHAERDING 2 (Schardenberg) 104,90 MHz“ angebracht war, eingestürzt. Aus diesem Grund kann die Antragstellerin den Sendebetrieb von diesem Standort nicht weiter aufrechterhalten.

Die Antragstellerin beantragte daher in Hinblick auf diese Sendeanlage eine Standortverlegung auf den neuen Standort „SCHÄRDING (Schardenberg ORS-Mast) 104,90 MHz“ sowie eine Änderung der technischen Parameter.

Der beantragte Standort ist nur knapp 300m zum zuletzt bewilligten Senderstandort entfernt.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Der neue ORS Standort SCHAERDING ist durch den internationalen Planeintrag gedeckt. Die Koordinierung wird von Seiten des RFFM nachgezogen. Bis dahin kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Die auf Basis der Bevölkerungsdaten der Statistik Austria aus 2023 errechnete Versorgung ändert sich von ca. 90.000 Personen auf ca. 70.000 Personen im Raum Schärding im Bundesland Oberösterreich.

Die neu beantragte Leistung ist geringfügig geringer, sodass die Versorgung aufgrund der neuen geringeren Leistung etwas reduziert wird, in der praktischen Versorgung in Oberösterreich ändert sich aufgrund des restlichen KRONEHIT Sendernetzes aber praktisch nichts. Somit gibt es praktisch auch keine Änderungen in Bezug auf Doppel- oder Mehrfachversorgungen.



3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, der zitierten Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 14.05.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Die beantragte Sendeausstattung ist durch den internationalen Planeintrag gedeckt. Die Koordinierung wird von Seiten des RFFM nachgezogen. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen.

Durch die beantragte Standortänderung kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung des versorgten Gebietes.

Es kann daher für den Standort „SCHÄRDING (Schardenberg ORS-Mast) 104,90 MHz“ ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das nachzuhaltende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die



Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.011/24-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.011/24-005

1	Name der Funkstelle	SCHAERDING					
2	Standortbezeichnung	Schardenberg					
3	Lizenzinhaber	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	104,90					
6	Programmname	Kronehit					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E29 15	48N31 18	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	580					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	41,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	30,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	35,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	28,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	20,0	20,0	25,0	28,0	29,0	30,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	30,0	31,0	30,0	27,0	25,0	28,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	28,0	25,0	28,0	31,0	33,0	34,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	35,0	35,0	34,5	33,5	33,0	32,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	29,0	25,0	20,0	15,0	10,0	10,0
V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	10,0	19,0	18,0	15,0	10,0	17,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal	Land	Bereich	Programm		
		überregional	A hex	7 hex	FF hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
22	Bemerkungen						